

# Statuten Sportverein SATUS Oberentfelden

---

## 1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „Sportverein SATUS Oberentfelden“ - gegründet im Jahr 1999 - besteht ein Verein des SATUS Schweiz im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Oberentfelden.
- 1.2 Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

## 2. Ziel und Zweck

Der Sportverein SATUS Oberentfelden (nachfolgend „Verein“ genannt) ist ein dynamischer, flexibler, innovativer, polysportiver Verein. Er bezweckt ...

- a. ... die Förderung des gesunden Breitensports im Rahmen der Zielsetzungen der übergeordneten Verbände ...
- b. ... die Pflege der Freundschaft, des Sports und einer sinnvollen Freizeitgestaltung, ...
- c. ... die Belange seiner Mitglieder in turnerisch-sportlicher Hinsicht zu wahren, ...
- d. ... die Durchführung sportlicher und kultureller Veranstaltungen, ...
- e. ... die Ausbildung von Sportfunktionärinnen und -funktionären, ...
- f. ... die Mitwirkung bei Jugend und Sport (J+S), ...
- g. ... die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Institutionen und Organisationen, welche ähnliche Ziele verfolgen, ...
- h. ... den Einsatz für einen fairen und respektvollen Sport gemäss der Ethik-Charta von Swiss Olympic.

## 3. Mittel

- 3.1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
    - a. Mitgliederbeiträge
    - b. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
    - c. Subventionen
    - d. Erträge aus Sponsoringvereinbarungen
    - e. Spenden und Zuwendungen aller Art
  - 3.2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
  - 3.3 Aktivmitglieder bezahlen in der Regel einen höheren Beitrag als Passiv-, Frei- und Jugendmitglieder und der Mitgliederbeitrag kann nach Riegenzugehörigkeit weiter abgestuft werden.
  - 3.4 Ehren- und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.
  - 3.5 Der Mitgliederbeitrag ist ab dem Zeitpunkt der Aufnahme, bis zum Ende des Kalenderjahres vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf welche der Austritt erfolgt, jährlich vollständig geschuldet.
  - 3.6 Die Mitgliederversammlung kann dauerhafte Abweichungen von und Ergänzungen zu den vorgängig genannten, die Mitgliederbeiträge betreffenden, Grundregeln beschliessen.
-

3.7 Der Vorstand kann zwischen zwei Mitgliederversammlungen in Einzelfällen oder bei unterjährigen Aufnahmen Abweichungen ohne Präzedenzwirkung von den vorgängig genannten, die Mitgliederbeiträge betreffenden, Regelungen bewilligen und den Mitgliederbeitrag für die Mitglieder von neu entstehenden Riegen provisorisch festlegen.

3.8 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **4. Mitgliedschaft**

4.1 Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

4.2 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf das Datum des Eintrags in die Mitgliederdatenbank, welchem mündlich oder schriftlich zugestimmt werden kann.

4.3 Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen oder eine Funktion im Verein bekleiden und das 16. Lebensjahr bis am Ende des jeweils laufenden Kalenderjahrs abgeschlossen haben.

4.4 Jugendmitglieder ohne Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen und das 16. Lebensjahr bis am Ende des jeweils laufenden Kalenderjahrs nicht abgeschlossen haben.

4.5 Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen und das 16. Lebensjahr bis Ende des jeweils laufenden Kalenderjahres abgeschlossen haben. Automatisch zu Passivmitgliedern werden ehemalige Aktivmitglieder, welche nicht aus dem Verein austreten.

4.6 Mitgliedern, welche sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann - auf Antrag jedes Aktivmitglieds - durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

4.7 Mitglieder, welche 25 Jahre Aktiv- und/oder Passivmitglied des Vereins waren, werden automatisch zum Freimitglied ernannt.

#### **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

#### **6. Austritt und Ausschluss**

6.1 Ein Vereinsaustritt ist grundsätzlich auf den Tag vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung möglich.

6.2 Das Austrittsschreiben muss bis zu diesem Tag schriftlich (E-Mail möglich) an den Vorstand gerichtet werden. Bei Jugendmitgliedern sind eine mündliche oder schriftliche Meldung an die Gruppen- oder Riegenleitungsperson und die darauffolgende Streichung aus der Mitgliederdatenbank ausreichend.

6.3 Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschlussentscheid kann von Mitgliedern an die folgende Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Technische Kommission
- d. die Funktionärsversammlung
- e. die Revisionsstelle

## 8. Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, auch „Generalversammlung“ oder „Vereinsversammlung“ genannt.
- 8.2 Verantwortlich für ihre Organisation ist der Vorstand.
- 8.3 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, darf aber auf maximal zwei zeitlich voneinander getrennte Veranstaltungen aufgeteilt werden. In jedem Falle müssen die unter 8.8 aufgelisteten Traktanden a) bis d) und f) bis Ende des ersten Quartals des entsprechenden Jahres behandelt werden.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung darf auch schriftlich oder per Videokonferenz abgehalten werden.
- 8.5 Zur Mitgliederversammlung werden die stimmberechtigten Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- 8.6 Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 8.7 Der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- 8.8 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:
  - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - b. Kenntnisnahme eventueller Jahresberichte
  - c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
  - d. Entlastung des Vorstandes
  - e. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes
  - f. Genehmigung des Jahresbudgets mit Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - g. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
  - h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
  - i. Änderung der Statuten
  - j. Inkraftsetzung und Änderung von Vereinsreglementen
  - k. Bei Weiterzug: Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
  - l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- 8.9 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- 8.10 Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- 8.11 Für alle anderen Beschlussfassungen an der Mitgliederversammlung gelten die Vorgaben der Vereinsreglemente, ausser sie sind an anderer Stelle in diesen Statuten geregelt.
- 8.12 Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **9 Der Vorstand**

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.
- 9.2 Die Amtszeit beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich.
- 9.3 Der Vorstand führt die laufenden strategischen Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- 9.4 Er erlässt Reglemente.
- 9.5 Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.
- 9.6 Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- 9.7 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten oder den Vereinsreglementen einem anderen Organ übertragen sind.
- 9.8 Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten, wobei maximal ein Vorstandsmitglied zwei Ressorts vertreten kann:
- a. Präsidium
  - b. Finanzen
  - c. Aktuariat
  - d. Technische Leitung
- 9.9 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- 9.10 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 9.11 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- 9.12 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## **10 Die Technische Kommission**

- 10.1 Die Technische Kommission besteht aus den Riegenleitungen oder deren Vertretungen.
- 10.2 Sie wird vom Technischen Leiter bzw. von der Technischen Leiterin geführt.
- 10.3 Die Technische Kommission regelt die sportlichen (operativen) Angelegenheiten des Vereins, d.h. sie ist verantwortlich für den Sportbetrieb und alle damit verbundenen Aufgaben.

10.4 Die Technische Kommission kann Riegen für die verschiedenen Sportarten als weitere Organisationseinheit bilden oder auflösen.

10.5 Die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder werden in den Vereinsreglementen geregelt.

## **11 Die Funktionärsversammlung**

11.1 Die Funktionärsversammlung ist die gemeinsame Sitzung von Vorstand und Technischer Kommission.

11.2 Sie gewährleistet den Informationsfluss zwischen Vorstand und Technischer Kommission.

11.3 Die Funktionärsversammlung bearbeitet Geschäfte, die sowohl den Vorstand als auch die Technische Kommission betreffen.

11.4 Sie tritt einmal im Jahr zusammen.

## **12 Die Revisionsstelle**

12.1 Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

12.2 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

12.3 Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

## **13 Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

## **14 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **15 Auflösung des Vereins**

15.1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

15.2 Nehmen weniger als zehn Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

15.3 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 16 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen jene vom 26. März 1999 und treten mit untenstehendem Datum mit allen Änderungen in Kraft.

06.08.2022, Oberentfelden

Der Präsident:



Patrick Huggel

Die Aktuarin



Karin Schwammberger

Die Statuten wurden durch den Vorstand von SATUS Schweiz gesichtet und in der vorliegenden Form bewilligt.